

M U S T E R

einer Satzung für die Errichtung
einer Steuerberatungsgesellschaft/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
in der Rechtsform einer AG

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

.....Aktiengesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuer-
ersachen, die betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit, die Erteilung von Bestä-
tigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen so-
wie die damit vereinbaren Tätigkeiten gem. § 33 i. V. m. § 57 Abs. 3 StBerG
sowie § 2 i. V. m. § 43a Abs. 4 WPO.

(2) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers
nicht vereinbar sind, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten i. S. v. § 57 Abs. 4
Nr. 1 StBerG und § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO wie z. B. Handels- und Bankgeschäf-
te sind ausgeschlossen.

- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten, soweit die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Leiter der Zweigniederlassung muss ein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit beruflicher Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung sein (§ 34 Abs. 2 StBerG, §§ 3 Abs. 3, 47 WPO).

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4

Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12.
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäftstätigkeit als Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erst aufnehmen, wenn die erforderlichen behördlichen Anerkennungen erteilt sind (§ 52 StBerG, § 29 Abs. 3 WPO).

§ 5

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt €
in Worten: €
(Anm.: mindestens € 50.000,00).
Es ist eingeteilt in Aktien im Nennbetrag von je €

- (2) Die Aktien lauten auf den Namen.

§ 6

Halten und Übertragen von Aktien

- (1) Aktien dürfen nur von Wirtschaftsprüfern, in der Gesellschaft tätigen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, vereidigten Buchprüfern, Rechtsanwälten und Personen, deren Tätigkeit als Geschäftsführer nach § 50 Abs. 3 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO genehmigt worden ist¹, sowie Gesellschaften gehalten werden, die als Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt sind und die Voraussetzungen der §§ 50a Abs. 1 StBerG, 28 Abs. 4 WPO erfüllen (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG, § 28 Abs. 4 Nr. 1, 1a WPO).
- (2) Aktien dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 StBerG; § 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO).
- (3) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben (§ 50 Abs. 5 Satz 1 StBerG; § 28 Abs. 5 Satz 1 WPO).
- (4) Die Übertragung von Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft² gebunden (§ 50 Abs. 5 Satz 2 StBerG; § 28 Abs. 5 Satz 2 WPO).

¹ Mindestens die Hälfte der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwälte und Personen gem. § 50 Abs. 3 StBerG bzw. § 28 Abs. 2 WPO muss in der Gesellschaft tätig sein (§ 28 Abs. 4 Nr. 1a WPO).

² alternativ: der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 7

Verantwortliche Führung

Die Gesellschaft muss von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG; § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO). Die verantwortliche Führung umfasst die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft.

§ 8

Geschäftsführung/Vorstand

- (1) Als Vorstand sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu bestellen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG; § 28 Abs. 1 Satz 1 WPO). Mindestens ein Vorstand, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG; § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO). Darüber hinaus wird der Residenzpflicht auch genügt, wenn mindestens ein Vorstand, der Steuerberater ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich hat, und mindestens ein Vorstand, der Wirtschaftsprüfer ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft hat.
- (2) Daneben können vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte und nach Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden Steuerbevollmächtigte sowie sonst gemäß § 50 Abs. 3 StBerG und § 28 Abs. 2 WPO zugelassene Personen als Vorstand bestellt werden.
- (3) Die Zahl der nicht als Steuerberater bestellten Vorstände darf die Zahl der als Steuerberater bestellten Vorstände nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG).

Zugleich darf die Zahl der nicht als Wirtschaftsprüfer bestellten Vorstände die Zahl der als Wirtschaftsprüfer bestellten Vorstände nicht erreichen (§ 28 Abs. 3

Satz 2, 1. Halbsatz WPO). Sind nur zwei Vorstände bestellt, so genügt Parität (§ 28 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz WPO).

- (4) Kann bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestellten Vorstände ausschlaggebend.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Vorstand bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten.
- (2) Sind mehrere Vorstände bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstände gemeinschaftlich oder durch einen Vorstand in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Abweichend davon kann der Aufsichtsrat Vorständen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann auch einzelne oder alle Vorstände von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Wird die Gesellschaft durch einen Vorstand allein vertreten, muss dieser Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sein.
- (5) Wird die Gesellschaft durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten, muss mindestens einer der Vorstände Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder jeweils der eine Vorstand Steuerberater und der andere Vorstand Wirtschaftsprüfer sein. Wird die Gesellschaft durch einen Vorstand in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, muss der Vorstand Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder jeweils der eine Vertreter Steuerberater und der andere Wirtschaftsprüfer sein. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) Eine Einzelvertretung durch eine Person, die nicht Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, ist nur im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Beachtung von § 8 Abs. 4 zulässig.
- (7) Prokura darf grundsätzlich nur Personen im Sinne von § 50 Abs. 2 StBerG und solchen, die zur Dienstleistung nach § 2 WPO berechtigt sind, erteilt werden. Wird in Ausnahmefällen anderen Personen Prokura erteilt, so muss im Innenverhältnis eine Vertretung in Steuersachen ausgeschlossen sein; im Übrigen ist nur eine Gesamtvertretung in Gemeinschaft mit einem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zulässig.
- (8) Handlungsvollmacht zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 Nr. 1 StBerG oder zur Dienstleistung nach § 2 WPO darf nur Personen, die dazu selbst befugt sind, erteilt werden; eine Handlungsvollmacht, die zum Betrieb der Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermächtigt (§ 54 Abs. 1, 1. Alternative HGB), ist unzulässig.
- (9) Jede Änderung in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde bei der zuständigen Steuerberaterkammer reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG). Der Wirtschaftsprüferkammer ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Handelsregister nachzureichen (§ 30 WPO).

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Frist zur Einberufung beträgt einen Monat. Mit der Ladung zur Hauptversammlung soll den Aktionären eine Tagesordnung über die Punkte, die zur Beschlussfassung anstehen, bekannt gegeben werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Aktionäre mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals beschlussfähig ist.
- (3) Zur Ausübung von Aktionärsrechten können nur Gesellschafter bevollmächtigt werden, die Wirtschaftsprüfer sind (§ 50a Abs. 1 Nr. 6 StBerG; § 28 Abs. 4 Nr. 6 WPO).

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates nur zu den folgenden Geschäften:
 - Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,

- Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen; bei der Auflösung einer Zweigniederlassung gilt der Vorbehalt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 StBerG und des § 47 Satz 1 WPO nicht erfüllt sind,
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen,
 - Erteilung oder Entzug von Prokura,
 - Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Jahresgehalt von mehr als € 25.000,
 - Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Einzelfall € 5.000 übersteigen,
 - Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
 - Verträge, die die Gesellschaft im Einzelfall mit mehr als € 5.000 belasten,
 -
- (3) Durch Beschlüsse der Hauptversammlung darf der Vorstand nicht in seiner Unabhängigkeit und Freiheit zu pflichtgemäßem Handeln beeinträchtigt werden.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates ist unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des Jahresgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 13

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt nach jeder Hauptversammlung, die über die Entlastung beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen sowie die Mitarbeiter sind in entsprechender Anwendung von § 323 HGB nach Maßgabe der berufs- und strafrechtlichen Vorschriften auch gegenüber den Aktionären und der Hauptversammlung sowie gegenüber einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat, Beirat oder Verwaltungsrat) und dessen Mitgliedern zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Soweit die Aktionäre oder die Mitglieder eines Aufsichtsorgans nicht bereits kraft ihrer Stellung gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, gelten § 72 Abs. 2 StBerG und § 56 Abs. 2 WPO.
- (3) Mitarbeiter, die nicht selbst kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch den Vorstand zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (§ 62 StBerG).

§ 15

Änderungen der Satzung und Anzeigepflichten

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen vertretenen Stimmen gefasst werden.

- (2) Jede Änderung der Satzung oder der Gesellschafter ist unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde bei der zuständigen Steuerberaterkammer reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG). Der Wirtschaftsprüferkammer ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Handelsregister nachzureichen (§ 30 WPO).

§ 16

Auflösung

- (1) Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft sowohl auf die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft als auch auf die Anerkennung als Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft verzichtet. Die Auflösung der Gesellschaft ist den zuständigen Berufskammern unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Vorstände, soweit nicht durch Beschluss der Hauptversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren dürfen nur Personen bestellt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte sind.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18

Gründungskosten

Gründungskosten gehen bis zum Betrag von € zu Lasten der Gesellschaft.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Aktionäre so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes, der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferordnung, der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer und des Aktiengesetzes.

- (3) Bei Auslegungsbedarf ist in erster Linie danach zu entscheiden, dass die Gesellschaft Instrument für Steuerberater und für Wirtschaftsprüfer zur Ausübung ihrer freien Berufe ist.